

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 22. Januar 1997

116. Nutzungsplanung Zumikon (Ergänzung)

Mit RRB Nr. 2150/1996 genehmigte der Regierungsrat die Revision der Nutzungsplanung Zumikon. Wegen mangelnder Rechtsgrundlage mussten Art. 10 BauO und – infolge eines hängigen Rekurses – in Art. 18 BauO die Vorschriften für die Zone W2/25 von der Genehmigung ausgenommen werden. Aufgrund einer Kompetenzdelegation der Gemeindeversammlung Zumikon vom 20. März 1995 änderte der Gemeinderat Zumikon mit Beschluss vom 2. Oktober 1996 Art. 10 BauO so, dass für Aussenantennen in der Kernzone erhöhte Gestaltungsanforderungen verlangt werden. Gemäss Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 29. November 1996 blieb dieser Beschluss unangefochten. Der hängige Rekurs wurde in der Zwischenzeit rechtskräftig abgewiesen und somit der Entscheid der Gemeindeversammlung Zumikon vom 20. März 1995 bestätigt. Der Gemeinderat Zumikon ersucht mit Schreiben vom 2. Oktober 1996 um die Genehmigung von Art. 10 und Art. 18 BauO.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Zumikon vom 2. Oktober 1996 geänderte Art. 10 BauO wird genehmigt.

II. Der mit Beschluss der Gemeindeversammlung Zumikon vom 20. März 1995 festgesetzte Art. 18 BauO wird nachträglich genehmigt.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Zumikon, 8126 Zumikon, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi